

Notengebung an den Berufsfachschulen *

Vom 15. September 1989 (Stand 1. August 2010)

Das Erziehungs-Departement¹⁾

verfügt:

1. Allgemeines

§ 1

¹⁾ Die Leistungen im Zeugnis werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind im Zeugnis nicht zulässig; für die einzelnen Proben, aus denen sich die Zeugnisnote zusammensetzt, ist eine feinere Unterteilung der Zwischennoten zulässig.

§ 2

¹⁾ In Worten ausgedrückt bedeuten die Zahlenwerte für die Leistungsnoten:

- a) 6 = qualitativ und quantitativ sehr gut
- b) 5 = gut, zweckentsprechend
- c) 4 = den Mindestanforderungen entsprechend
- d) 3 = schwach, unvollständig
- e) 2 = sehr schwach
- f) 1 = unbrauchbar

§ 3

¹⁾ Für die Mitarbeit erfolgt im Zeugnis im Normalfall kein Eintrag. Gibt die Mitarbeit zu Beanstandungen Anlass, kann der Rektor auf Antrag der Lehrperson eine Bemerkung im Zeugnis anbringen.*

§ 4

¹⁾ Die Semesternoten in der Leistung beruhen in jedem Fall auf nachweisbaren Leistungen während des Semesters. Die Aufgabenstellung, die Bewertungsskala und die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind durch die Lehrperson bis einen Monat nach Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.*

§ 5

¹⁾ Die Rektorate haben die Pflicht, die Zeugnisnoten während 20 Jahren zu archivieren.

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000: Departement für Bildung und Kultur.

2. Entstehung der Leistungsnoten

§ 6*

¹ Für jede Semesternote müssen in Fächern mit einer Wochenlektion mindestens zwei, in Fächern mit zwei oder mehreren Wochenlektionen mindestens drei Leistungen bewertet werden.

² In Ausnahmefällen kann eine der schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistung ersetzt werden. In Fächern, die an der Abschlussprüfung nur mündlich geprüft werden, können die Zeugnisnoten aufgrund der entsprechenden Anzahl mündlicher Proben gemacht werden.

³ Falls mündliche Einzelleistungen bewertet werden, sind diese Noten den Lernenden auf Anfrage mitzuteilen.

§ 7

¹ Die Proben haben sich immer auf die Richtziele und die Informationsziele der einschlägigen Lehrpläne zu beziehen. Sie sollen, wenn immer möglich, nicht nur auf Memorieren/Reproduzieren angelegt sein.

§ 8

¹ Die Proben werden von der Lehrperson korrigiert und bewertet. Sie sind den Lernenden so bald als möglich zur Einsichtnahme und Aufbewahrung zurückzugeben. Auf Anfrage hat die Lehrperson den Lernenden zu erläutern, wie eine Note zustande gekommen ist.*

§ 9

¹ In sämtlichen Fächern, die nicht ausdrücklich dem sprachlichen Bereich angehören, dürfen Lernende mit geringerer sprachlicher Ausdrucksfähigkeit nicht benachteiligt sein.*

§ 10

¹ Die Heftführung und die Erledigung der Hausaufgaben können bei der Berechnung der Leistungsnote mitberücksichtigt werden. Macht die Lehrperson davon Gebrauch, so hat sie die Lernenden zu Beginn des Semesters darauf aufmerksam zu machen, dass zusätzlich zu den mindestens drei Noten von Proben eine weitere Note für die Heftführung bzw. für die Erledigung der Hausaufgaben gesetzt wird. Für die Heftführung und die Erledigung der Hausaufgaben darf pro Fach und Semester nur je eine Note gegeben werden. Wird eine Note für die Heftführung bzw. für die Hausaufgaben zur Berechnung der Zeugnisnote gesetzt, so gilt dies für alle Lernenden einer Klasse.*

§ 11

¹ Besteht der Verdacht, dass für einen Leistungsnachweis bzw. eine Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benützt oder sonst unerlaubte Vorkehren getroffen worden sind, wird dem Rektorat Bericht erstattet. Erweist sich der Verdacht als begründet, wird die Note 1 erteilt. Der Lehrbetrieb wird darüber orientiert. Gegen fehlbare Lernende kann ausserdem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.*

3. Beschwerden gegen die Notengebung

§ 12

¹ Gegen einzelne Proben und Zeugnis- oder Fachnoten, die nicht für die Abschlussprüfung übernommen werden, kann keine Beschwerde eingereicht werden.*

§ 13

¹ Genügende Zeugnis- oder Fachnoten, die für die Abschlussprüfung übernommen werden, können nur bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung angefochten werden.*

§ 14

¹ Beschwerden gegen ungenügende Zeugnisnoten, die für die Abschlussprüfung übernommen werden, sind innerhalb von 10 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet der Beschwerdekommision der Berufsbildung einzureichen. Die Beweismittel sind beizulegen.*

4. Schlussbemerkungen

§ 15

¹ Diese Verfügung gilt für alle Berufsfachschulen. Sie wird allen Lehrbetrieben vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen zugestellt. Die Lernenden erhalten sie bei Schuleintritt von der Berufsfachschule.*

§ 16

¹ Die Rektoren überwachen die Einhaltung dieser Verfügung.*

§ 17

¹ Diese Weisung gilt ab dem 16. Oktober 1989 für Lehrverhältnisse mit Beginn im Frühjahr beziehungsweise ab dem 1. Februar 1990 für Lehrverhältnisse mit Beginn im Spätsommer. Die bisherige Weisung für die Notengebung an Berufsschulen vom 24. April 1987¹⁾ gilt noch bis zum 15. Oktober 1989 beziehungsweise bis zum 31. Januar 1990.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. Oktober 1989.

¹⁾ GS 90, 850.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
08.07.2010	01.08.2010	Erlasstitel	geändert	-
08.07.2010	01.08.2010	§ 3 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.08.2010	§ 4 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.08.2010	§ 6	totalrevidiert	-
08.07.2010	01.08.2010	§ 8 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.08.2010	§ 9 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.01.2010	§ 10 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.08.2010	§ 11 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.01.2010	§ 12 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.01.2010	§ 13 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.01.2010	§ 14 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.01.2010	§ 15 Abs. 1	geändert	-
08.07.2010	01.01.2010	§ 16 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlasstitel	08.07.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 3 Abs. 1	08.07.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 4 Abs. 1	08.07.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 6	08.07.2010	01.08.2010	totalrevidiert	-
§ 8 Abs. 1	08.07.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 9 Abs. 1	08.07.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 10 Abs. 1	08.07.2010	01.01.2010	geändert	-
§ 11 Abs. 1	08.07.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 12 Abs. 1	08.07.2010	01.01.2010	geändert	-
§ 13 Abs. 1	08.07.2010	01.01.2010	geändert	-
§ 14 Abs. 1	08.07.2010	01.01.2010	geändert	-
§ 15 Abs. 1	08.07.2010	01.01.2010	geändert	-
§ 16 Abs. 1	08.07.2010	01.01.2010	geändert	-